

Beschlussvorlage

TOP:

Drucksachen-Nr.: 217/2019

öffentlich

Betreff:

33. Flächennutzungsplanänderung im Ortsteil Wißkirchen (Solarpark Veynau, Bereich zwischen Ort und A1)

a) 1. Planberatung

b) Änderungsbeschluss

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum:	Einst.:	Ja:	Nein:	Enth.:	Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss
UmPlanA	01.10.2019						

Kosten der Maßnahme: €

Erträge der Maßnahme: €

im Haushaltsplan veranschlagt:

im Wirtschaftsplan veranschlagt:

Mittel stehen zur Verfügung:

ggf. Deckungsvorschlag:

jährlicher Folgeaufwand/-ertrag: €

weiterer Folgeaufwand/-ertrag:

Ja

Nein

Ja

Nein

Ja

Nein

Zustimmung der Revision liegt vor.

Beschlussvorschlag:

a) Der Ausschuss nimmt das Konzept zur Kenntnis.

b) Der Änderungsbeschluss zur 33. Flächennutzungsplanänderung der Kreisstadt Euskirchen /Ortsteil Wißkirchen wird gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 1 (8) BauGB gefasst

Sachdarstellung:

Das Plangebiet befindet sich im Westen des Ortsteiles Wißkirchen. Beidseitig der Bahnlinie teilt sich der Geltungsbereich in zwei Teilbereiche auf.

Der nördliche Teilbereich ist im Westen durch die Autobahn A1, im Osten durch einen Wirtschaftsweg, im Norden durch landwirtschaftliche Flächen sowie im Süden durch die Bahntrasse begrenzt. Der südliche Teilbereich ist im Norden begrenzt durch die Bahntrasse, im Osten durch einen Wirtschaftsweg, im Westen und Süden durch landwirtschaftliche Flächen, sowie Wald im Südwesten.

Derzeit wird die Fläche als Ackerfläche intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet.

Ein Vorhabenträger trat an die Stadt heran und möchte westlich vom Ortsteil Wißkirchen einen Solarpark errichten. Der Solarpark soll auf ca. 12ha (mit Abstandsflächen und Grünflächen) eine Leistung von ca. 10 Megawatt erzielen. Der Standort erscheint sinnvoll, da das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) eine Bündelung von Solaranlagen entlang von Infrastrukturtrassen (wie hier der Bahntrasse) vorgibt.

Dem Vorhabenträger wurde in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Umwelt der Stadt Euskirchen am 04.07.2019 ein Aufstellungsbeschluss in Aussicht gestellt (siehe Ds.Nr.: 146/2019).

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan stellt landwirtschaftliche Fläche dar.

Die Nutzung eines Solarparks widerspricht dieser Darstellung, daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes in „Sondergebiet Photovoltaik“ erforderlich.

Bebauungskonzept/Konstruktion

Geplant sind 2 Baufelder. Baufeld 1 mit einer Größe von ca. 875m x 96m und Baufeld 2 mit einer Größe von ca. 413m x 98m.

Die Solarpanels (36.608 Kristalline Module, Leistung je 280 Wp. Gesamt Leistung der Anlage ca. 10 Megawatt) werden als aufgeständerte Anlage mit Südausrichtung errichtet. Die Module werden in Reihen angeordnet, mit einem Reihenabstand von 3,00m.

Freiflächen

Die Anlagen sollen mit standorttypischen Gehölzen eingegrünt werden. Die Flächen zwischen und unter den Modulen werden als artenreiche Wiesen entwickelt. Es soll eine Einsaat als naturnahe, kräuterreiche Grünlandmischung erfolgen.

Eine Artenschutzprüfung sowie ein Umweltbericht werden im Verfahren erstellt.

Eine erste gutachterliche Artenschutzrechtliche Einschätzung kam zu dem Schluss, dass durch die Anlage und den Betrieb der Solarfläche bei Beachtung von Bauzeiten und der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen auch im Falle des Vorkommens besonders und streng geschützter Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten ist.

Der nördliche Teilbereich liegt laut Landschaftsplan im Landschaftsschutzgebiet (2.2-3 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „VEYBACHTAL“) sowie teilweise am äußeren Rand des Überschwemmungsgebietes des Veybachs. Die weitere Planung ist daher mit der UNB und der UWB diesbezüglich abzustimmen.

Der Regionalplan stellt die Fläche als Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich sowie Wald mit zusätzlicher Schraffur für Schutz der Landschaft und Landschaftsorientierte Erholung dar.

Die offizielle landesplanerische Anfrage bei der Bezirksregierung Köln wurde noch nicht gestellt. Bei der informellen Anfrage an die Bezirksregierung Köln wurde die Zustimmung aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen jedoch in Aussicht gestellt.

Die FNP-Änderung erfolgt im Parallelverfahren, mit Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.4 OT Wißkirchen.

Ein Beschluss für die Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB soll erst später gefasst werden.

Die Verwaltung schlägt die für Euskirchen eher unübliche Trennung von Aufstellungsbeschluss und Beteiligungsbeschluss vor, weil für den Vorhabenträger äußerst ungünstige Bewerbungsfristen für die Einspeisung regenerativ erzeugter Energie in das Stromnetz bestehen.

Einspeiseskontingente werden an 3 bis 4 Stichtagen im Jahr ausgeschrieben.

Der nächste Stichtag ist der 1.12.2019, sodass die heutige Sitzung der letzte Termin vor diesem Stichtag ist. Ohne einen Aufstellungsbeschluss wird ein entsprechendes Angebot nicht in die Wertung aufgenommen. Der nächste Termin wäre erst 3 oder 4 Monate später.

In Vertretung

Oliver Knaup
Technischer Beigeordneter

Anlagen

Übersicht

33.FNP Änderung Bestand

33 FNP Änderung Planung